

Grundlage der Wasserbilanzentscheidung ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem dieser innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen hat. Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger auf Anforderung Angaben über die Abwassereinleitung der Folgejahre zu übergeben. Der Versorgungsträger hat dem Bedarfsträger Auskunft über die Einleitungsmöglichkeiten in der Perspektive zu erteilen.

(2) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger innerhalb von 14 Tagen den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Auf Grund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Bedarfsträger aus dem Vertrag aus und der neue Bedarfsträger tritt an seine Stelle. Kommen die Bedarfsträger dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber dem Versorgungsträger für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

(3) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, ist der Versorgungsträger unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Abwassereinleitungsverträge in Urkundenform sind nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes aufzuheben.

§ 12

Technische Anschlußbedingungen

(1) Der Versorgungsträger legt nach Anhören des Bedarfsträgers die Einleitungsstelle, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsart, die Rückstauenebene und die Sohlhöhe des Anschlußkanals am Abwasserkanal fest. Die Materialart wird vom Versorgungsträger in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer bestimmt. Der Anschluß ist auf die ökonomisch effektivste Weise unter weitgehender Berücksichtigung bereits vorhandener Anlagen herzustellen.

(2) Besteht für die Ableitung des Abwassers eines einzelnen Grundstücks kein natürliches Gefälle zum Abwasserkanal, kann der Versorgungsträger festlegen, daß das Abwasser durch ein Pumpwerk des Bedarfsträgers zu heben ist.

(3) Für Räume, deren Fußbodenoberkante unter der Rückstauenebene liegt, hat der Versorgungsträger den Bedarfsträger bei Neuanschlüssen auf seine Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau hinzuweisen. Bei vorhandenen Anschlüssen ist die Rückstauenebene vom Versorgungsträger öffentlich bekanntzugeben.

(4) Aus volkswirtschaftlichen Gründen kann der Versorgungsträger festgelegte oder bekanntgegebene Rückstauenebenen verändern. In diesen Fällen hat der Versorgungsträger die Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau, wenn

- Rückstausicherungen dadurch verändert werden müssen,
- vor der Rückstauveränderung keine Rückstausicherung erforderlich war.

(5) Aus volkswirtschaftlichen Gründen kann der Versorgungsträger für mehrere hintereinander liegende Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksleitung und unter den Bedingungen des Abs. 2 den Betrieb eines Pumpwerkes festlegen, auch wenn vorerst nur ein Grundstück angeschlossen wird. In diesem Fall haben die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke auf der Grundlage von § 13 des Wassergesetzes die Errichtung, die Nutzung und Instandhaltung zu gestatten. Einer Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß § 18 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz (GBl. I Nr. 26 S. 477) bedarf es nicht. Die Bedarfsträger haben ihre Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

(6) Der Bedarfsträger hat zu gewährleisten, daß alle Arbeiten an der Grundstücksleitung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Der Versorgungsträger ist berechtigt, diese Arbeiten von einer von ihm erteilten Zulassung abhängig zu machen.

(7) Zur Verhütung von Unfällen und Störungen ist bei Bau-, Spreng- und sonstigen Arbeiten auf vorhandene Abwasseranlagen zu achten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung dieser Arbeiten Verantwortliche

beim zuständigen Versorgungsträger über Vorhandensein und Lage dieser Anlagen zu unterrichten und die erforderliche Erlaubnis einzuholen.

§ 13

Grundsätze für die Einleitung von Abwasser

(1) Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Erfordernisse der rationellen Wasserverwendung, des Gewässerschutzes und die Wertstoffrückgewinnung zu gewährleisten. Die Einleitung darf nicht erfolgen, wenn durch das Abwasser

- unmittelbare Gefahren für die in und an den Abwasseranlagen Beschäftigten,
- hygienische Gefährdungen,
- Schäden in den Gewässern oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten können.

(2) Das Abwasser muß entsprechend den geltenden Standards grundsätzlich frei sein, insbesondere von giftigen, infektiösen, radioaktiven, explosiblen, quellenden, klebenden, sperrigen und faserigen Stoffen, von Einstreu und Emulsionen sowie von Erzeugnissen aus Plaste und Folie. Das Einbringen von Jauche und Gülle ist untersagt. Andere landwirtschaftliche Abprodukte sowie Wasserschadstoffe dürfen grundsätzlich nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingebracht werden. Ausnahmen regelt der Versorgungsträger in Abhängigkeit von den festgelegten Grenzwerten für die Einleitung des Abwassers in die Gewässer.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Rückstände oder Ablagerungen aus Kleinkläranlagen, Trockenabortanlagen, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen Dritter nur mit schriftlicher Einwilligung des Versorgungsträgers eingebracht werden.

(4) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, dem Versorgungsträger den Umgang mit Giften der Abteilungen 1 und 2 sowie mit Wasserschadstoffen der Kategorie I² mitzuteilen, soweit diese in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können. Die Mitteilung hat die Angabe der Gifte und Wasserschadstoffe, ihre Menge sowie die Art des Umganges zu enthalten.

(5) Die Bedarfsträger mit Verträgen in Urkundenform sind zur Eigenkontrolle der Abwassermenge und der Abwasserinhaltsstoffe, für die Maximalwerte festgelegt sind, an den gemäß § 10 Abs. 2 vereinbarten Probeentnahmestellen verpflichtet. Dem Versorgungsträger ist auf Verlangen darüber der Nachweis zu erbringen. Die Ergebnisse hat der Versorgungsträger regelmäßig auszuwerten. Überschreitungen der Abwassermenge und der Maximalwerte, die Einleitung nicht vereinbarter Inhaltsstoffe oder Veränderungen der Inhaltsstoffe sowie Verstöße gegen die Einleitungsverbote der Absätze 1 bis 3 sind dem Versorgungsträger unverzüglich zu melden.

§ 14

Maximalwerte

(1) Der Versorgungsträger legt für das Abwasser jedes Bedarfsträgers, mit dem ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen ist, an jeder Einleitungsstelle oder an der vereinbarten Probeentnahmestelle des Bedarfsträgers Maximalwerte für die anfallenden Abwasserinhaltsstoffe fest. Bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen ist die Maximalwertfestlegung mit der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion abzustimmen. Bei der Festlegung der Maximalwerte sind zu berücksichtigen:

- Technologie der Abwasserbehandlung beim Versorgungsträger und beim Bedarfsträger,
- die von der Staatlichen Gewässeraufsicht festgelegten Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer und staatlichen Normative für die Wertstoffrückgewinnung,
- die von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion erteilten Auflagen,

² Z. Z. gilt der Wasserschadstoffkatalog, zu beziehen vom Institut für Wasserwirtschaft, Schnellerstraße 140, Berlin, 1190.